

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE SCHAFFUNG EINES VEREINS FÜR MENSCHENRECHTE

SOWIE DIE VERLAGERUNG VON AUFGABEN DER STABSSTELLE FÜR

CHANCENGLEICHHEIT UND DES AUSLÄNDER- UND PASSAMTS

IN DAS AMT FÜR SOZIALE DIENSTE

Ministerium für Gesellschaft

Vernehmlassungsfrist: 31. Januar 2016

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Ausgangslage	7
1.1 Verwaltungsreform im Bereich Integration und Chancengleichheit	7
1.2 Forderung nach einer unabhängigen Menschenrechtsinstitution	9
1.2.1 Bedeutung der Menschenrechte für Liechtenstein	9
1.2.2 Zur Rolle nationaler Menschenrechtsinstitutionen	10
2. Bisherige Organisationsstruktur im Bereich Integration und Chancengleichheit	12
2.1 Amtsstellen im Bereich Integration und Chancengleichheit	12
2.1.1 Stabsstelle für Chancengleichheit	12
2.1.2 Ausländer- und Passamt	15
2.1.3 Amt für Soziale Dienste	16
2.2 Kommissionen im Bereich Integration und Chancengleichheit	17
2.2.1 Kommission für Integrationsfragen	17
2.2.2 Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann	17
2.2.3 Kommission für Chancengleichheit	19
2.3 Ombudsperson für Kinder und Jugendliche (OSKJ)	19
2.4 Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung	20
2.5 Abbild bisherige Organisationsstruktur	23
3. Neue Organisation von Aufgaben im Bereich Integration und Chancengleichheit	24
3.1 Grundzüge der Reorganisation	24
3.2 Überführung der staatlichen Aufgaben ins Amt für Soziale Dienste	27
3.2.1 Überführung der Aufgaben der Stabsstelle für Chancengleichheit	27
3.2.2 Überführung der Aufgaben des Ausländer- und Passamts	28
3.3 Schaffung einer unabhängigen Institution für Menschenrechte	29
3.3.1 Internationale Vorgaben	30
3.3.2 Schaffung eines Vereins für Menschenrechte in Liechtenstein	30
3.3.3 Überführung der Ombudsperson für Kinder- und Jugendliche in den Verein für Menschenrechte	33

3.3.4	Aufhebung der Kommissionen im Bereich Integration und Chancengleichheit.....	34
4.	Finanzielle Auswirkungen	35
4.1	Verfügbare finanzielle Mittel	35
4.2	Überführung der staatlichen Aufgaben im Bereich Integration und Chancengleichheit in das Amt für Soziale Dienste.....	36
4.2.1	Personelle Ressourcen	36
4.2.2	Finanzielle Mittel.....	38
4.3	Schaffung eines Vereins für Menschenrechte	38
4.4	Gesetzesänderungen.....	39
5.	Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	39
5.1	Gleichstellungsgesetz	39
5.2	Ausländergesetz	40
5.3	Kinder – und Jugendgesetz	42
5.4	Gesetz über die Rechtsstellung und Aufgaben des Vereins für Menschenrechte	42
6.	Verfassungsmässigkeit und internationale Anerkennung.....	46
7.	Regierungsvorlagen	47
7.1	Gleichstellungsgesetz	47
7.2	Ausländergesetz	49
7.3	Kinder- und Jugendgesetz	52
7.4	Gesetz über die Rechtsstellung und Aufgaben des Vereins für Menschenrechte	54

ZUSAMMENFASSUNG

Ziel des vorliegenden Vernehmlassungsberichts ist es, die Zuständigkeiten bzw. Aufgaben im Bereich der Integration und Chancengleichheit in der Landesverwaltung zu bündeln. Dadurch sollen Synergien genutzt und Doppelspurigkeiten vermieden werden. Neu soll das Amt für Soziale Dienste die zentrale Fachstelle der Regierung für Fragen der Integration und Chancengleichheit sein. Gleichzeitig soll eine unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution geschaffen werden, welche sich insbesondere für die Grund- und Menschenrechte der besonders verletzlichen Gruppen in Liechtenstein einsetzt. Dazu gehören bspw. Kinder, Menschen mit Behinderungen, Flüchtlinge und Asylsuchende sowie soziale Gruppen, die aufgrund ihrer Hautfarbe, Herkunft, Religion oder sexuellen Orientierung besonders von Benachteiligungen betroffen sind. Die Regierung schlägt für diese Institution einen gemeinnützigen Verein vor, der politisch unabhängig und aus eigener Initiative handelt.

Mit der Schaffung einer liechtensteinischen Menschenrechtsinstitution kann die Forderung der Zivilgesellschaft nach einer unabhängigen Anlauf- und Beratungsstelle erfüllt werden. Damit wird auch dem Anliegen der Regierung entsprochen, den hohen Menschenrechtsstandard im Inland zu bewahren und die elementaren Grundrechte des Einzelnen zu fördern. Ausserdem wird dadurch eine langjährige internationale Empfehlung umgesetzt und somit die Glaubwürdigkeit der liechtensteinischen Aussenpolitik im Bereich der Menschenrechte gestärkt.

Mit dem vorliegenden Vernehmlassungsbericht sollen die staatlichen Aufgaben der Stabsstelle für Chancengleichheit sowie die spezifische Integrationsförderung des Ausländer- und Passamts in das Amt für Soziale Dienste überführt werden. Die unabhängigen Aufgaben der Stabsstelle für Chancengleichheit werden dem neuen Verein für Menschenrechte übertragen; ebenso die Aufgaben der Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann sowie der Kommission für Integrationsfragen. Im Sinne einer besseren Nutzung von Synergien sollen auch die Aufgaben der Ombudsperson für Kinder und Jugendliche beim neuen Verein angesiedelt werden.

Durch die Verlagerung und Bündelung von Aufgaben können die Stabsstelle für Chancengleichheit, die Kommission für Chancengleichheit, die Kommission für die

Gleichstellung von Mann und Frau und die Kommission für Integrationsfragen in der bestehenden Form aufgelöst werden.

Die vorliegende Reorganisation, einschliesslich der Schaffung des Vereins für Menschenrechte, steht unter der Prämisse, dass die Ressourcen innerhalb der Verwaltung optimiert und keine zusätzlichen finanziellen Mittel aufgewendet werden.

ZUSTÄNDIGE MINISTERIEN

Ministerium für Gesellschaft

Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Amt für Auswärtige Angelegenheiten

Amt für Soziale Dienste

Ausländer- und Passamt

Stabsstelle für Chancengleichheit

Ombudsperson für Kinder und Jugendliche

Vaduz, 17. November 2015

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Verwaltungsreform im Bereich Integration und Chancengleichheit

Mehrere Stellen in der Landesverwaltung sind heute für die Umsetzung und Gestaltung der nationalen Politik im Bereich der Integration und Chancengleichheit zuständig. Die Regierung stellt fest, dass die bestehende Aufgabenverteilung nicht optimal funktioniert. Sie schafft unnötigen Koordinationsaufwand und bindet dadurch Ressourcen. Zuständigkeiten und Schnittstellen sind nicht eindeutig definiert. Des Weiteren können im Rahmen der bestehenden Strukturen staatliche Aufgaben und unabhängig wahrzunehmende Aufgaben nicht ausreichend getrennt werden. Beispielsweise ist die Stabsstelle für Chancengleichheit als Amtsstelle dem Ministerium für Gesellschaft unterstellt und an dessen Weisungen gebunden. Gleichzeitig gehört es aber auch zum gesetzlichen Auftrag der Stabsstelle, unabhängige Untersuchungen durchzuführen und Opfer von Diskriminierungen zu unterstützen, was gegebenenfalls auch eine kritische Haltung gegenüber der Regierung erfordert.

Die Stabsstelle für Chancengleichheit ist eine sehr kleine Organisationseinheit, welche in den letzten Jahren mit maximal 200 Stellenprozenten besetzt war. Die Verwaltungsreform der Vorgängerregierung hatte zum Ziel, Organisationen mit einer bestimmten Mindestgrösse zu schaffen bzw. kleine Stellen in grössere Organisationseinheiten zu überführen. Schon 2009 wurde daher das Projekt der Zusammenführung der Stabsstelle für Chancengleichheit mit dem Amt für Soziale

Dienste lanciert. Der daraus resultierende Bericht und Antrag Nr. 149/2012¹ wurde von der jetzigen Regierung zu Beginn ihrer Legislaturperiode zurückgezogen, weil neben der vorgesehenen Reorganisation im Bereich Integration und Chancengleichheit vor allem die Schaffung eines neuen Psychosozialen Dienstes für Liechtenstein noch einmal eingehend geprüft werden sollte. Der betreffende BuA liess zudem die Forderung nach einer unabhängigen Menschenrechtsinstitution vollständig unberücksichtigt.

Im September 2013 reichte das Frauennetz eine Petition zum Erhalt und zum Ausbau der Stabsstelle für Chancengleichheit beim Landtag ein und stellte gleichzeitig die Forderung, eine unabhängige Menschenrechtsstelle zu schaffen.

Am 22. Oktober 2013 errichtete die Regierung eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Vernehmlassungsberichts bezüglich der Gründung eines Vereins für Menschenrechte und der Verlagerung von Aufgaben des Ausländer- und Passamtes sowie der Stabsstelle für Chancengleichheit in das Amt für Soziale Dienste (LNR 2013-1082 BNR 2013/1594). Die Arbeitsgruppe unter der Leitung des Ministeriums für Gesellschaft setzt sich zusammen aus Vertretern und Vertreterinnen des Frauennetzes, des Liechtensteiner Behinderten-Verbands, des Ausländer- und Passamtes, des Amtes für Soziale Dienste und des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten.

Am 18. Mai 2015 reichten 19 liechtensteinische Organisationen eine Petition zur Schaffung einer unabhängigen Institution für Menschenrechte ein. Diese Petition wurde im Juni-Landtag (2015) an die Regierung überwiesen.

¹ Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Zusammenführung von Aufgaben des Amtes für Soziale Dienste, des Ausländer- und Passamtes sowie der Stabsstelle für Chancengleichheit in ein Amt für Soziales und Gesellschaft sowie über die Schaffung des Psychosozialen Dienstes Liechtenstein.

1.2 Forderung nach einer unabhängigen Menschenrechtsinstitution

1.2.1 Bedeutung der Menschenrechte für Liechtenstein

Der Schutz der Grundrechte betrifft alle Menschen, die sich in einem Staat aufhalten. Viele Errungenschaften der Grund- und Menschenrechte sind von der Mehrheit der liechtensteinischen Bevölkerung bereits als so selbstverständlich verinnerlicht, dass oft vergessen wird, wie wichtig sie für uns alle sind: Der Schutz der Privatsphäre, die Meinungsfreiheit, die klaren Kriterien für den Freiheitsentzug, das Recht auf Bildung, die Garantien der Versammlungsfreiheit und der Religionsfreiheit sind nur einige Beispiele. Liechtenstein besitzt einen sehr hohen Menschenrechtsstandard. Die Freiheit des Einzelnen, Gerechtigkeit und Chancengleichheit sind hohe Güter in unserem Gemeinwesen. Diese Errungenschaften gilt es fortlaufend zu schützen. In vielen Staaten, auch in Europa, ist eine schleichende Einschränkung von Freiheiten zu erkennen (Meinungsfreiheit, Pressefreiheit, Einschränkung der Aktivitäten von Nichtregierungsorganisationen, stärkere Überwachung des Einzelnen etc.). Es ist der Regierung daher ein Anliegen, in Bezug auf den Schutz und die Stärkung der Menschenrechte eine Vorzeigerolle in der Staatengemeinschaft einzunehmen.

Der aktuell geltende Stand der Grundrechte ist nicht einfach gegeben. Jeder Bewohner und jede Bewohnerin in Liechtenstein kann sich plötzlich in einer Situation wiederfinden, in der ihre Grundrechte durch den Staat oder durch Dritte auf einschneidende Weise eingeschränkt oder gar verletzt wird. Von Menschenrechtsproblemen betroffen sind dabei in erster Linie die schwächsten Mitglieder unserer Gesellschaft wie Kinder, Menschen mit Behinderungen, Flüchtlinge und Asylsuchende sowie soziale Gruppen, die aufgrund ihrer Hautfarbe, Herkunft, Religion oder sexuellen Orientierung besonders von Benachteiligungen betroffen sind. Betreffend die Gleichstellung von Frau und Mann wurde in den vergangenen Jahren viel erreicht. Dennoch besteht auch hier

noch Handlungsbedarf, um eine tatsächlich gelebte Gleichstellung und Eliminierung von stereotypen Rollenbildern zu erreichen.

Der Schutz und die Stärkung der Menschenrechte ist ein Schwerpunkt in der liechtensteinischen Aussenpolitik. Liechtenstein hat sich mit der Ratifikation der wichtigsten internationalen Menschenrechtsabkommen (allen voran die Allgemeine Menschenrechtserklärung und die Europäische Menschenrechtskonvention) aktiv dazu bekannt, Menschenrechte in der Innen- und Aussenpolitik zu achten. In der liechtensteinischen Rechtsordnung gelten ratifizierte internationale Abkommen unmittelbar als Teil des Landesrechts. Umso wichtiger ist es, die Übereinstimmung innerstaatlicher Rechtsvorschriften mit internationalen Menschenrechtsübereinkommen laufend zu überprüfen und zu fördern, damit die nationalen Gesetze die Vorgaben der internationalen Menschenrechtsnormen respektieren.

1.2.2 Zur Rolle nationaler Menschenrechtsinstitutionen

Um Menschenrechte innerstaatlich in vollem Umfang zu verwirklichen, bedarf es eines innerstaatlichen Akteurs, der allein den Menschenrechten verpflichtet ist und die Aufgabe hat, die Menschenrechte zu fördern und zu schützen. Dieser Akteur muss die Menschenrechte in die jeweiligen innerstaatlichen Diskurse über Politik- und Gesellschaftsgestaltung, in die Rechtsprechung sowie in die politische und gesellschaftliche Praxis einbringen.²

Dementsprechend hob die Wiener Weltmensenrechtskonferenz 1993 die „wichtige und konstruktive Rolle der nationalen Institutionen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte“ hervor und ermutigte die Staaten,

² Prof. Dr. iur. Beate Rudolf, Zur Rolle nationaler Menschenrechtsinstitutionen, in: Vereinte Nationen 4/2013, S. 161.

unabhängige nationale Menschenrechtsinstitutionen (NMRI's) einzurichten und zu stärken unter Beachtung der sogenannten Pariser Prinzipien.

NMRI's gehören mittlerweile zum internationalen Standard im Menschenrechtsschutz. Weltweit gibt es rund 100 unabhängige Menschenrechtsinstitutionen, wovon 72 den Vorgaben der Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen vollständig entsprechen. In Liechtenstein wird die Einrichtung einer solchen Ombuds- und Monitoringstelle von Nichtregierungsorganisationen (NGO's) immer wieder gefordert. Seit längerem wird eine entsprechende Empfehlung auch von internationaler Seite an Liechtenstein gerichtet, u.a. 2013 im Rahmen der universellen periodischen Überprüfung des UNO-Menschenrechtsrats, vom Menschenrechtskommissar des Europarats anlässlich seines Besuchs in Liechtenstein am 24. Februar 2012 sowie von der damaligen UNO-Hochkommissarin für Menschenrechte bei ihrem Besuch am 17. Oktober 2011. Auch auf europäischer Ebene wird die Rolle von NMRI's zunehmend betont und gestärkt, beispielsweise gehört die Schaffung einer NMRI heute zu den Voraussetzungen für einen Beitritt zur EU.

In der Schweiz wurde die Schaffung einer nationalen Menschenrechtsinstitution bereits im Jahr 2001 von 100 NGO's, Gewerkschaften, kirchlichen Institutionen und Persönlichkeiten gefordert. Nach vielen Abklärungen und Diskussionen hat der Bundesrat im Sommer 2009 beschlossen, anstelle einer nationalen Menschenrechtsinstitution vorerst ein universitäres Dienstleistungszentrum einzurichten. Nach der Auswertung einer 4-5 jährigen Pilotphase sollte erwogen werden, das Dienstleistungszentrum in eine nationale Menschenrechtsinstitution umzuwandeln. Der Bundesrat hat am 1. Juli 2015 den fälligen Grundsatzentscheid zur Schaffung einer nationalen Menschenrechtsinstitution in der Schweiz um ein halbes Jahr hinausgeschoben. Gleichzeitig wird das bestehende Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte SKMR nach dem Willen

des Bundesrats unabhängig vom definitiven Entscheid über die Menschenrechtsinstitution um 5 Jahre weiter geführt.

2. BISHERIGE ORGANISATIONSSTRUKTUR IM BEREICH INTEGRATION UND CHANCENGLEICHHEIT

Im Folgenden wird die bisherige Organisationsstruktur und Aufgabenverteilung im Bereich Integration und Chancengleichheit dargestellt. Die Darstellung beschränkt sich dabei auf die Stellen, die von der geplanten Reorganisation betroffen sind. Das Thema Integration und Chancengleichheit ist und bleibt auch nach der Reorganisation eine Querschnittsaufgabe, die in den Zuständigkeitsbereich verschiedener Ministerien fällt (insbesondere Bildung/Schule, Inneres/Polizei, Wirtschaft/Arbeit). Ausserdem bleibt die Rolle des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten (AAA) als hauptsächlich zuständige Stelle und zugleich Koordinationsstelle für die aussenpolitischen Agenden im Bereich Menschenrechte unverändert. Das AAA wird auch in Zukunft die federführende Stelle für die Berichterstattung an internationale Gremien sein. Das AAA ist aber insofern von der Neuordnung im Bereich Integration und Chancengleichheit betroffen, als es gerade bei der Berichterstattung stark auf die Mitarbeit und Unterstützung durch die national tätigen Stellen angewiesen ist.

2.1 Amtsstellen im Bereich Integration und Chancengleichheit

2.1.1 Stabsstelle für Chancengleichheit

Im Frühjahr 1996 wurde das Gleichstellungsbüro für die Gleichstellung von Frau und Mann als Stabsstelle der Regierung ins Leben gerufen. Die Aufgaben des Gleichstellungsbüros wurden 1999 im Gesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz; GLG, LGBI. 1999 Nr. 96) verankert. Mit dem *„Bericht und Antrag betreffend die Schaffung einer Kommission für*

Chancengleichheit und die Erweiterung der Stabsstelle Gleichstellungsbüro zur Stabsstelle für Chancengleichheit sowie Beantwortung des Postulates vom 22. März 2004 zur Schaffung einer Kommission für Integrationsfragen und einer Stelle für die Integration von Ausländerinnen und Ausländern“ (BuA Nr. 122/2004) wurde das Gleichstellungsbüro im Jahre 2005 zur Stabsstelle für Chancengleichheit erweitert. Neben der Gleichstellung von Frau und Mann kamen als zusätzliche Themenfelder Migration und Integration von Ausländern und Ausländerinnen, Behinderung, soziale Benachteiligung sowie sexuelle Orientierung hinzu.

Für den **Bereich der Gleichstellung von Frau und Mann** legt Art. 19 des Gleichstellungsgesetzes die Aufgaben der Stabsstelle wie folgt fest:

- a) sie berät die Behörden und Private in Fragen der Gleichstellung und unterstützt die Opfer von Diskriminierungen dabei ihrer Beschwerde nachzugehen;
- b) sie betreibt Öffentlichkeitsarbeit;
- c) sie führt Untersuchungen durch und empfiehlt Behörden und Privaten geeignete Massnahmen;
- d) sie wirkt bei der Ausarbeitung von Erlassen des Landes mit, soweit diese für die Gleichstellung von Bedeutung sind;
- e) sie erarbeitet unter anderem in Zusammenarbeit mit öffentlichen oder privaten Einrichtungen Förderungsprogramme, führt Projekte durch oder beteiligt sich an Projekten;
- f) sie prüft die Gesuche um Förderungshilfen nach den Art. 16 und 17 und überwacht die Durchführung der Förderungsprogramme;

- g) sie unterrichtet alle Betroffenen über die Massnahmen, die zur Verwirklichung der Gleichstellung im Sinne dieses Gesetzes getroffen wurden, sowie über die geltenden einschlägigen Vorschriften;
- h) sie tauscht Informationen mit den zuständigen europäischen Einrichtungen, die zum Schutz vor Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts tätig sind, aus.

Die Stabsstelle für Chancengleichheit ist in Ausübung ihrer Tätigkeiten nach Bst. a bis c (Beratung/Unterstützung, Öffentlichkeitsarbeit, Untersuchungen) **unabhängig**. Das Erfordernis der Unabhängigkeit ist auf die Anforderungen von EWR-Recht zurückzuführen. Die Informationspflichten in Bst. g und h basieren ebenfalls auf EWR-rechtlichen Vorgaben.

In Bezug auf das **erweiterte Themengebiet (Behinderung, Migration und Integration, soziale Benachteiligung und sexuelle Orientierung)** sind die Aufgaben der Stabsstelle für Chancengleichheit gesetzlich nicht verankert. Es gibt bis dato in Liechtenstein auch kein allgemeines Anti-Diskriminierungsgesetz. Auf Grundlage des BuA Nr. 122/2004 und gemäss Regierungsbeschluss vom 11. Februar 2005 ist die Stabsstelle jedoch zudem auch Anlauf-, Koordinations- und Beratungsstelle für allgemeine Fragen der Gleichbehandlung und Chancengleichheit sowie Geschäftsführungsstelle der Kommission für Chancengleichheit.

Die Stabsstelle behandelt im Jahr rund 40 Anfragen von Einzelpersonen und privaten Institutionen. Sie leitet und koordiniert das Frauennetz Liechtenstein (aktuell 16 Mitglieder) und den „Sichtwechsel“ als Vernetzungsgruppe für Menschen mit Behinderung und Unterstützungsbedarf (aktuell 22 Mitglieder, davon 5 staatliche Stellen).

Die Stabsstelle für Chancengleichheit ist ausserdem beratendes Mitglied in der Kommission für Gleichstellung von Frau und Mann (Art. 18 Gleichstellungsgesetz)

sowie ständiges Mitglied in der Kommission für Integrationsfragen (Art. 18 Ausländer-Integrations-Verordnung; AIV, LGBI. 2008 Nr. 316).

Im Rahmen der Erweiterung des Aufgabengebiets wurde der Personalbestand der Stabsstelle von 100 auf 200 Stellenprozente ausgebaut. Seit 2012 ist die Stabsstelle jedoch nicht mehr regulär besetzt. Aufgrund der laufenden Reorganisation sind die Anstellungsverhältnisse in der Stabsstelle befristet und die Leitung wird interimistisch vom Ministerium für Gesellschaft wahrgenommen. Als Reaktion auf die fehlende reguläre Nachbesetzung der Stabsstellenleitung ist die Kommission für Gleichstellung von Frau und Mann im Mai 2013 geschlossen zurückgetreten.

2.1.2 Ausländer- und Passamt

Das Ausländergesetz (AuG, LGBI. 2008 Nr. 311) enthält verschiedene Bestimmungen zur Integration von Ausländern und Ausländerinnen. Gemäss Art. 41 AuG schliesst das Ausländer- und Passamt (APA) bei der Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung eine Integrationsvereinbarung in deutscher Sprache ab. Zweck der Integrationsvereinbarung ist der Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache und von Grundkenntnissen der Rechtsordnung sowie des staatlichen Aufbaus Liechtensteins. In der Integrationsvereinbarung kann die Verpflichtung zum Besuch eines Sprach- und Staatskundekurses festgehalten werden.

Die derzeitige Integrationsbeauftragte des APA leitet die Kommission für Integrationsfragen und ist zuständig für die Ausarbeitung und Durchführung von Integrationsprojekten. Für die Förderung der Integration standen 2014 CHF 200'000 zur Verfügung. Damit wurden Sprachkurse (rund CHF 100'000) und andere integrationsfördernde Massnahmen (rund CHF 63'000) unterstützt. Heute ist die mit der Integration beauftragte Stelle im APA (80 Stellenprozente)

hauptsächlich mit Integrationsvereinbarungen beschäftigt. Die verbleibenden Aufgaben im Bereich der Integration (Projektarbeit, Integrationskonzept, Netzwerkpflege, Koordination u.a.) können aufgrund der beschränkt vorhandenen personellen Ressourcen von den zuständigen Mitarbeitenden des APA nicht wunschgemäss wahrgenommen werden.

2.1.3 Amt für Soziale Dienste

Das Amt für Soziale Dienste (ASD) ist für die sozialen Agenden im Land verantwortlich. Durch seine Beratungs- und Unterstützungsfunktion erhält es einen tiefen Einblick in die Probleme und Anliegen der Bevölkerung. Es setzt sich besonders ein zu Gunsten von Kindern und Jugendlichen, Familien, Menschen, die Sozialhilfe oder Sozialberatung benötigen, betagten Personen und Menschen mit Behinderungen sowie von Organisationen und Einrichtungen, die sich für diese Zielgruppen engagieren.

Das ASD erfüllt heute schon eine Reihe von integrations- und gleichstellungspolitischen Aufgaben. Namentlich zu erwähnen sind:

- die Koordinierungstätigkeit in Altersfragen (mittels Leistungsvereinbarung mit dem Seniorenbund), Herausgabe der Altersstudie und Pflegeförderung;
- die Präventions- und Koordinierungsarbeit zur Bekämpfung von Rassismus und Gewalt bei Jugendlichen;
- das Führen einer eigenen Abteilung zur Förderung und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen;
- die Massnahmen zur Früh-Förderung von Kindern im Vor-Kindergartenalter;
- die Aufsicht über das Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung sowie die Mitwirkung im „Sichtwechsel“ (Vernetzungsgruppe für Menschen mit Behinderung und Unterstützungsbedarf); und

- die wirtschaftliche Hilfe für anerkannte Flüchtlinge.

Dem Amt obliegt ausserdem die Koordination und Aufsicht über die privaten Institutionen im Bereich Sozialhilfe, Kinder- und Jugendhilfe sowie Kinder- und Jugendförderung. Es koordiniert, leitet und unterstützt Projekte in verschiedenen sozialen Bereichen. Es betreibt Öffentlichkeitsarbeit und informiert die Bevölkerung über soziale Themen. Schliesslich vertritt das Amt das Land Liechtenstein bei regionalen und internationalen Organisationen und Konferenzen.

2.2 Kommissionen im Bereich Integration und Chancengleichheit

2.2.1 Kommission für Integrationsfragen

Die beratende Kommission für Integrationsfragen ist in Art. 46 Ausländergesetz (AuG) festgeschrieben. Sie befasst sich mit Fragen in Zusammenhang mit dem Aufenthalt von Ausländern und Ausländerinnen in Liechtenstein und kann Empfehlungen zuhanden der Regierung abgeben. Die Kommission wird vom Ausländer- und Passamt geleitet und besteht aus einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Stabsstelle für Chancengleichheit sowie acht weiteren Mitgliedern, welche die Ausländervereinigungen, die Elternvereinigungen der Schulen, die Wirtschaft sowie die Gemeinde vertreten (siehe Art. 18 Ausländer-Integrations-Verordnung; AIV, LGBI. 2008 Nr. 316).

Die Kommission für Integrationsfragen hat 2013 und 2014 je einmal getagt. Im 2015 war die Kommission bislang inaktiv.

2.2.2 Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann

Die Bestellung der Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann als ständiges Beratungsorgan der Regierung ist in Art. 18 Gleichstellungsgesetz gesetzlich verankert. Die Kommission besteht aus einer von der Regierung

bestimmten Person als Vorsitzende oder Vorsitzender, aus der Leiterin oder dem Leiter der Stabsstelle für Chancengleichheit als beratendem Mitglied und aus weiteren vier bis sechs Mitgliedern.

Die Aufgaben der Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann umfassen gemäss Art. 18 Gleichstellungsgesetz:

- a) Ausarbeitung eigener Empfehlungen oder Anträgen zuhanden der Regierung für Massnahmen im Hinblick auf die Gleichstellung;
- b) Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen von Vernehmlassungsverfahren zur Rechtsetzungsvorlagen, welche die Gleichstellung von Frau und Mann berühren;
- c) Ausarbeitung von Stellungnahmen auf Wunsch der Regierung oder einzelner Regierungsmitglieder;
- d) Öffentlichkeitsarbeit, das heisst Berichterstattung über die Arbeit der Kommission sowie über Themen oder Anlässe, welche die Gleichstellung von Frau und Mann zum Inhalt haben;
- e) Beobachtung der Entwicklung hinsichtlich der Gleichstellung von Frau und Mann, Verfolgung der getroffenen Massnahmen und periodische Berichterstattung hierüber an die Regierung.

Als Protestreaktion auf die fehlende reguläre Nachbesetzung der Stabsstelle für Chancengleichheit hat die Kommission im Mai 2013 geschlossen ihren Rücktritt erklärt. Aufgrund der laufenden Reorganisation wurde die Kommission seitdem nicht nachbesetzt.

2.2.3 Kommission für Chancengleichheit

Auf Grundlage des Bericht und Antrag Nr. 122/2004 wurde die Kommission für Chancengleichheit geschaffen, welcher die Leiterinnen und Leiter von Amtsstellen angehören, welche mit Fragen der Chancengleichheit befasst sind (Ausländer- und Passamt, Amt für Auswärtige Angelegenheiten, Stabsstelle für Chancengleichheit, Polizei, Schulamt, Amt für Soziale Dienste und Amt für Volkswirtschaft). Die Kommission wird vom Regierungssekretär geleitet. Zu den Hauptaufgaben dieser Kommission gehören:

- Ämterübergreifende Koordination von Fragen der Chancengleichheit (insbesondere Querschnittsaufgaben) und wenn nötig die Festlegung des Handlungsbedarfs (Strategie) in Fragen der Chancengleichheit von gesellschaftlicher Relevanz;
- Ausarbeitung von Empfehlungen oder Anträgen zuhanden der Regierung für Massnahmen im Bereich der Chancengleichheit sowie die Beratung der Regierung;
- Beobachtung der Entwicklung hinsichtlich der Chancengleichheit, Überwachung der getroffenen Massnahmen und Berichterstattung an die Regierung;
- Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenhang mit übergreifenden Fragen.

Die Kommission für Chancengleichheit hat im Jahr 2013 und 2014 nicht getagt. Auch im Jahr 2015 war die Kommission bislang inaktiv.

2.3 Ombudsperson für Kinder und Jugendliche (OSKJ)

Mit der Unterzeichnung der UN-Kinderrechtskonvention (UNKRK) im Jahr 1995 verpflichtete sich Liechtenstein, den Bestimmungen zur Umsetzung zu verhelfen und dem UN-Ausschuss für Kinderrechte regelmässig darüber Bericht zu

erstatten. Um ein Monitoring betreffend Kinderrechte in Liechtenstein zu ermöglichen, hat Liechtenstein im Kinder- und Jugendgesetz (KJG, LGBl. 2009 Nr. 29), das am 1. Februar 2009 in Kraft getreten ist, die Grundlage für die Funktion einer Ombudsperson für Kinder und Jugendliche geschaffen (Art. 96-100 KJG).

Der gesetzliche Auftrag der Ombudsperson für Kinder und Jugendliche umfasst im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Führen einer Anlauf- und Beschwerdestelle für Kinder- und Jugendfragen, die sowohl Erwachsenen als auch Kindern und Jugendlichen allgemein zugänglich ist;
- Überwachung der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention im Fürstentum Liechtenstein;
- Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Aufgabengebiets.

Die Ombudsperson ist weisungsunabhängig und wird alle vier Jahre vom Landtag bestellt. Die amtierende Ombudsperson wurde am 5. Dezember 2013 für eine weitere Mandatsperiode von vier Jahren gewählt. Die Ombudsperson erfüllt ihre Aufgaben mit einem Stellenpensum von 40%. Gemäss Tätigkeitsbericht wurde die Ombudsperson im Berichtsjahr 2014 in 14 Fällen kontaktiert. In vier der insgesamt 14 Fälle hatte die Ombudsperson direkten Kontakt mit den Kindern und Jugendlichen.

2.4 Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung

Gemäss Art. 22 des Gesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Art. 22 Behindertengleichstellungsgesetz; BGLG, LGBl. 2006 Nr. 243) errichtet die Regierung ein Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung. Aufgabe des Gleichstellungsbüros ist es, sich für die rechtliche und faktische Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen einzusetzen.

Die wichtigsten Aufgaben des Büros für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen werden in Art. 22 des Behindertengleichstellungsgesetzes aufgeführt:

- a) die Ausarbeitung von Empfehlungen oder Anträgen zu Händen der Regierung für Massnahmen im Hinblick auf die Integration und die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen;
- b) die Beratung von Behörden und Privaten in Fragen der Integration und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen;
- c) die Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften, soweit sie für die Integration und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen von Bedeutung sind;
- d) die Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen von Vernehmlassungsverfahren zu Gesetzesvorlagen, welche die Integration und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen berühren;
- e) die Ausarbeitung von Stellungnahmen auf Wunsch der Regierung oder einzelner Regierungsmitglieder;
- f) die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung der Bevölkerung für die Belange von Menschen mit Behinderungen;
- g) die Ausarbeitung und Durchführung von Projekten unter anderem in Zusammenarbeit mit öffentlichen oder privaten Behindertenorganisationen oder die Beteiligung an solchen Projekten;
- h) die periodische Berichterstattung an die Regierung über die Entwicklung hinsichtlich der Integration und Gleichstellung von Menschen mit

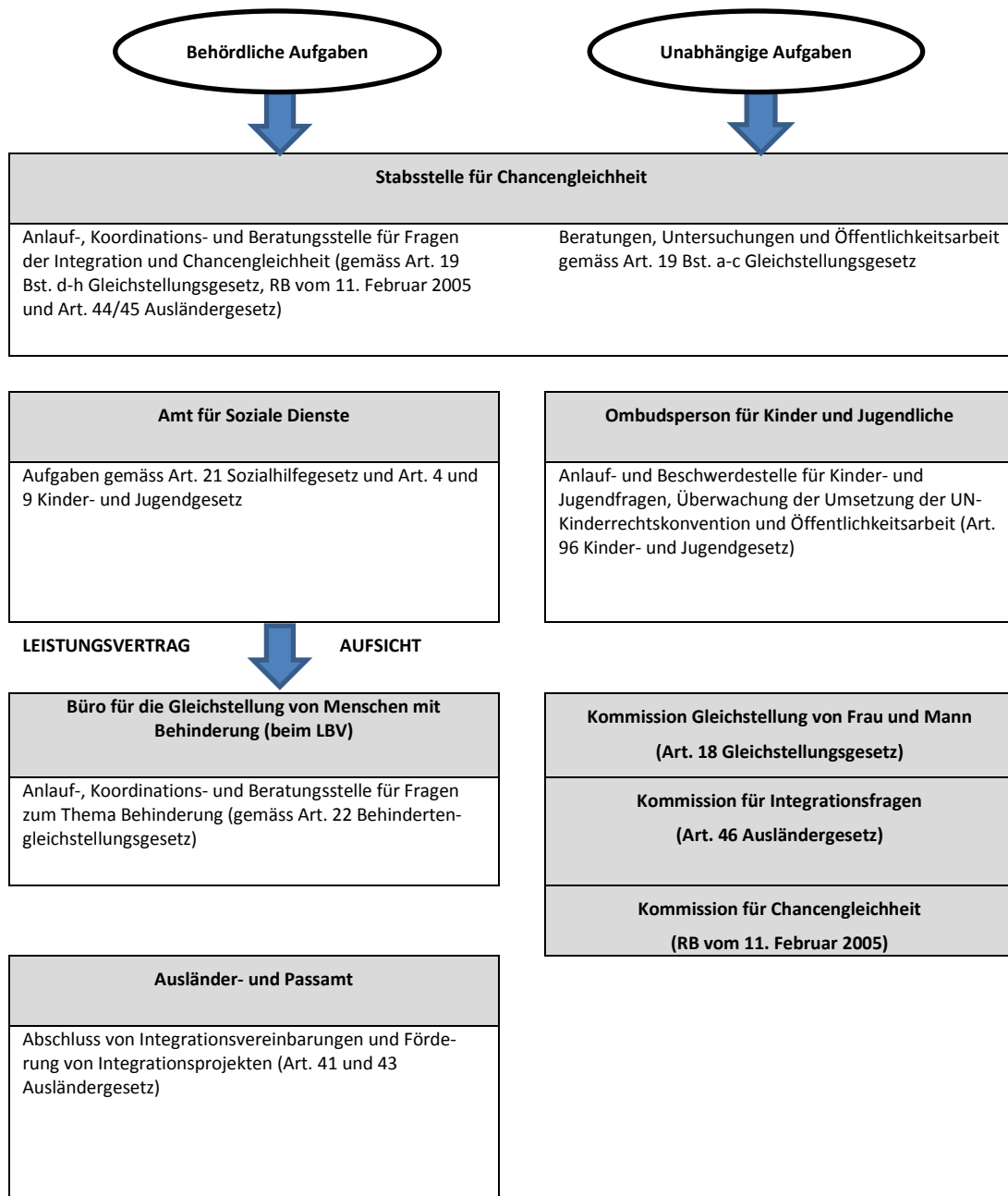
Behinderungen und über die Auswirkungen durchgeführter Massnahmen und Projekte;

- i) die Förderung des sozialen Dialogs zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, mit dem Ziel, die Verwirklichung des Gleichbehandlungsgrundsatzes voranzubringen;
- j) die Förderung des Dialogs mit Nichtregierungsorganisationen, die sich an der Bekämpfung von Diskriminierungen beteiligen;
- k) die Sicherstellung der Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Einrichtungen.

Die Aufgaben des Büros wurden von der Regierung an den Liechtensteinischen Behindertenverband (LBV) ausgelagert. Die konkrete Ausgestaltung der Leistungen des Büros ist in einem entsprechenden Leistungsvertrag zwischen dem Amt für Soziale Dienste (ASD) und dem LBV geregelt. Für das Büro werden heute 50 Stellenprozente aufgewendet. Das Büro wird vom ASD beaufsichtigt.

Das Büro hat im ersten Halbjahr 2015 37 Beratungen durchgeführt. 33 Beratungen für Privat-Personen und 4 für Organisationen und Behörden. Die thematische Aufteilung der Beratungen stellt sich folgendermassen dar: Selbstsorge/Assistenz (1 Fall), Gesundheit (4 Fälle), Mobilität (15 Fälle), Arbeit/Arbeitsplatz (1 Fall), Barrierefreiheit (2 Fälle), Wohnen (4 Fälle), Integration (1 Fall) und Probleme mit Behörden/Versicherungen (9 Fälle).

2.5 Abbild bisherige Organisationsstruktur



3. NEUE ORGANISATION VON AUFGABEN IM BEREICH INTEGRATION UND CHANCENGLEICHHEIT

3.1 Grundzüge der Reorganisation

Wie dargelegt sind verschiedene Stellen mit relativ kleinen Stellenprozenten für die Förderung der Integration und Chancengleichheit zuständig. Zudem sind die Fallzahlen in jeder dieser Organisationen sehr gering. Während das Ausländer- und Passamt, Amt für Soziale Dienste sowie das Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung im Auftrag der Regierung handeln, agiert die Ombudsperson für Kinder und Jugendliche weisungsunabhängig und ist organisatorisch dem Landtagsbüro angegliedert. Die Stabsstelle für Chancengleichheit wiederum hat ihre Aufgaben gemäss Gleichstellungsgesetz sowohl weisungsgebunden als auch unabhängig wahrzunehmen. Darüber hinaus stehen der Regierung drei Kommissionen im Bereich Integration und Chancengleichheit beratend zur Seite: die Kommission für Integrationsfragen, die Kommission für Chancengleichheit und die Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann.

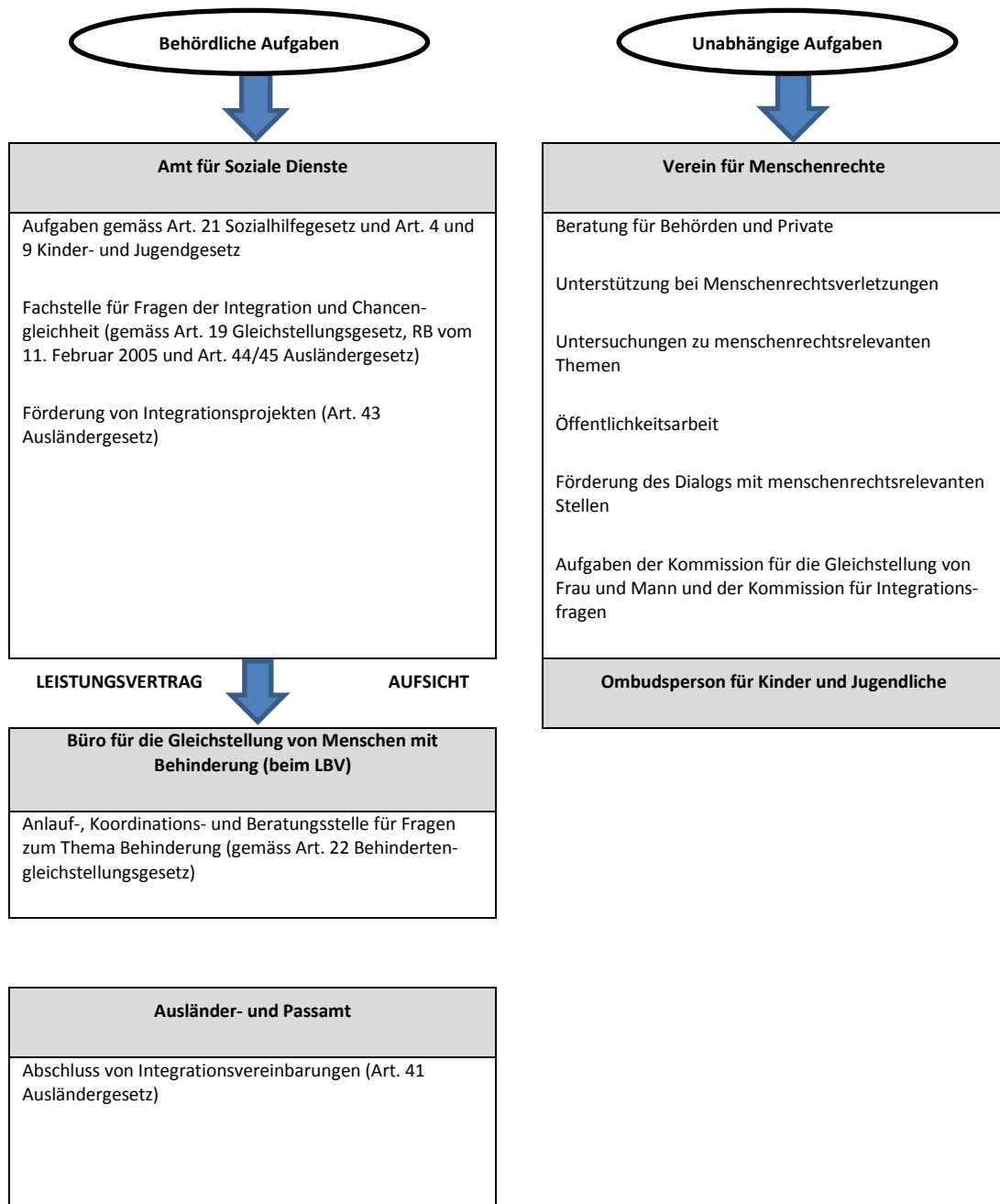
Mit der Reorganisation sollen die Aufgaben im Bereich der Integration und Chancengleichheit gebündelt und klar zugewiesen werden. Somit können die vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen besser genutzt werden. Die staatlichen Aufgaben der Stabsstelle für Chancengleichheit sollen beim Amt für Soziale Dienste zusammengefasst werden. Um die Niederschwelligkeit des Angebots des Büros für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung beizubehalten, soll dieses weiterhin beim Liechtensteiner Behinderten-Verband (LBV) angesiedelt sein. Hingegen sollen die Aufgaben des Büros für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung besser definiert werden, um in Zukunft Doppelspurigkeiten zwischen dem Amt für Soziale Dienste und dem Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung zu vermeiden.

Die unabhängig wahrzunehmenden Aufgaben der Stabsstelle für Chancengleichheit sowie der Ombudsperson für Kinder und Jugendliche sollen an eine neu zu schaffende Menschenrechtsstelle übertragen werden. Die Aufgaben der Kommission für Integrationsfragen sowie der Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann sollen in Zukunft ebenfalls von dieser unabhängigen Stelle wahrgenommen werden. Die von den Amtsleitungen besetzte Kommission für Chancengleichheit soll gänzlich aufgehoben werden, da sie in den letzten Jahren inaktiv war.

Das **Amt für Soziale Dienste** wird demnach neu als zentrale Fachstelle für Fragen der Integration und Chancengleichheit auftreten. Dies umfasst die Ausarbeitung, Umsetzung und Koordination von Massnahmen zur Förderung der Integration und Chancengleichheit, die Mitwirkung an Rechtsetzungsvorhaben sowie die Beratung von Behörden und Privaten. Im Bereich der Behindertengleichstellungspolitik wird das Amt für Soziale Dienste vom Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung unterstützt, welches durch seine Angliederung beim LBV auf niederschwellige Weise auch als Anlaufstelle für Menschen mit Behinderungen fungiert.

Die **neu zu schaffende Menschenrechtsinstitution** wird Ombudsfunktionen inne haben und somit eine neue und unabhängige Anlaufstelle sein für Menschen, die sich in ihren Grundrechten verletzt fühlen oder eine unabhängige Beratung und Unterstützung (für die Wahrnehmung ihrer Rechte) suchen. Sie soll ausserdem eine kritischer Begleiter und aufmerksamer Wächter der Menschenrechtssituation in Liechtenstein sein. In dieser Funktion soll sie Empfehlungen und Anträge zuhanden der Regierung ausarbeiten und Stellungnahmen im Rahmen von Vernehmlassungen abgeben.

Abbild neue Organisationsstruktur:



3.2 Überführung der staatlichen Aufgaben ins Amt für Soziale Dienste

Die staatlich wahrzunehmenden Aufgaben der Stabsstelle für Chancengleichheit sollen in das Amt für Soziale Dienste überführt werden. Ebenso sollen die Integrationsprojekte des Ausländer- und Passamts in das Amt für Soziale Dienste ausgelagert werden. Der Abschluss von Integrationsvereinbarungen und die damit verbundene Förderung der Sprachkurse sowie die Durchführung der Staatskundeprüfungen verbleiben weiterhin beim Ausländer- und Passamt, da diese Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung sind.

3.2.1 Überführung der Aufgaben der Stabsstelle für Chancengleichheit

Das Amt für Soziale Dienste ist neu die staatliche Anlauf-, Informations- und Koordinationstelle in Fragen der Integration und Chancengleichheit. Die auf das Amt für Soziale Dienste zu überführenden staatlichen Aufgaben der Stabsstelle für Chancengleichheit können gemäss Art. 19 Gleichstellungsgesetz, Art. 44 und 45 Ausländergesetz sowie Regierungsbeschluss vom 11. Februar 2005 wie folgt umschrieben werden:

- Information und Koordination;
- Mitwirkung bei Rechtsetzungsvorhaben;
- Sensibilisierungs- und Projektarbeit;
- Finanzielle Unterstützung für Förderprojekte und Beratungsstellen;
- Mitarbeit in regionalen und internationalen Fachgremien.

Das Amt für Soziale Dienste (ASD) soll nicht auf individueller Ebene (d.h. keine Einzelfallberatung) agieren, sondern sensibilisierend auf Veränderungen in den Strukturen hinzielen. Es soll dabei wo immer möglich Kooperationen mit anderen Amtsstellen, privaten Organisationen, Fachstellen, Sozialpartnern und Unternehmen suchen. Es kann sich an privaten Förderprogrammen beteiligen

oder diese finanziell unterstützen. Das ASD kann dabei auf seinen Erfahrungen im Bereich der Familien-, Kinder- und Jugendförderung aufbauen und entsprechende Synergien herstellen. Als Querschnittsaufgabe lässt sich das Thema Integration und Chancengleichheit gut in das Aufgabengebiet des ASD einbetten. Das Amt für Soziale Dienste kommt beispielsweise heute schon im Rahmen des Sozialhilfegesetzes (Art. 24) dem Auftrag nach, private Beratungsstellen zu fördern.

3.2.2 Überführung der Aufgaben des Ausländer- und Passamts

Das Ausländer- und Passamt hat gemäss Ausländergesetz den Auftrag, Integrationsvereinbarungen abzuschliessen und Integrationsprojekte finanziell zu unterstützen. Darunter fallen insbesondere Sprachkurse, Projekte und Veranstaltungen zur Förderung der sozialen und beruflichen Integration von Ausländern und Ausländerinnen sowie die Beratung und Information über integrationsfördernde Massnahmen. Die Regierung schlägt vor, die Integrationsprojekte des Ausländer- und Passamts, welche nicht direkt im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Überwachung von Integrationsvereinbarungen stehen, an das Amt für Soziale Dienste zu übertragen. Der Abschluss von Integrationsvereinbarungen ist ein ausländerrechtliches Erfordernis an die Integration. Es ist daher wichtig, dass der Abschluss und die Überwachung von Integrationsvereinbarungen, die dazu gehörende Förderung von Kenntnissen der deutschen Sprache sowie des staatlichen Aufbaus und die Durchführung der Staatskundeprüfungen weiterhin beim APA verbleiben. Eine über das Ausländerrecht hinausgehende Integrationsförderung konnte jedoch bislang vom APA aufgrund mangelnder Ressourcen nur unzureichend umgesetzt werden.

Aus diesem Grund schlägt die Regierung vor, die besonderen Integrationsprojekte des APA an das Amt für Soziale Dienste zu übertragen und dort mit den

Informations- und Koordinationsaufgaben der Stabsstelle für Chancengleichheit gemäss Ausländergesetz (Art. 44 und 45) zusammenzuführen. Die Ansiedlung dieser Tätigkeiten beim Amt für Soziale Dienste passen auch thematisch in dessen gesetzlichen Auftrag bzw. zu dessen Aufgaben. So befasst sich das Amt für soziale Dienste heute schon im Rahmen der wirtschaftlichen und persönlichen Sozialhilfe mit integrationsrelevanten Fragen und ist federführend tätig im Bereich der vorschulischen Integration ausländischer Kinder (sprachliche Frühförderung).

3.3 Schaffung einer unabhängigen Institution für Menschenrechte

Die Regierung anerkennt die zentrale Bedeutung der unabhängigen Menschenrechtsinstitutionen (NMRI's) für die innerstaatliche Umsetzung der Menschenrechte. Neben den Staaten und den Nichtregierungsorganisationen haben sie sich als eigenständiger Akteurstyp auf der nationalen und der internationalen Ebene etabliert. Weltweit gibt es heute 72 NMRI's, welche vom „International Coordinating Committee ICC“ mit dem höchsten Qualitätslabel (A-Label) eingestuft worden sind, davon 24 in Europa. In Liechtenstein wurde eine solche Stelle immer wieder von verschiedenen Nichtregierungsorganisationen gefordert. Eine entsprechende Empfehlung wird auch seit längerem von Seiten der Vereinten Nationen und des Europarats an Liechtenstein gerichtet. Der Regierung ist es daher ein Anliegen, dass im Rahmen der vorliegenden Reorganisation auch die Schaffung einer unabhängigen Menschenrechtsinstitution für Liechtenstein berücksichtigt wird. Die liechtensteinische NMRI soll den internationalen Vorgaben entsprechen; gleichzeitig soll sie aber grössenverträglich und an die liechtensteinischen Gegebenheiten angepasst sein.

3.3.1 Internationale Vorgaben

Eine unabhängige Menschenrechtsinstitution muss sich an den 1993 von der UNO-Generalversammlung verabschiedeten „Pariser Prinzipien“ orientieren (Anlage der EntschlieÙung der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1993, U.N. Doc. A/Res/48/134). Unabdingbar sind:

- eine gesetzliche Verankerung;
- ein umfassendes Mandat zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte;
- eine ausreichende Infrastruktur und Finanzierung;
- eine reelle Unabhängigkeit von der Regierung;
- eine pluralistische Vertretung der gesellschaftlichen Kräfte;
- eine Zugänglichkeit für besonders verletzte Gruppen.

3.3.2 Schaffung eines Vereins für Menschenrechte in Liechtenstein

a) Organisationsform und Finanzierung

Die Regierung schlägt für die Schaffung einer liechtensteinischen NMRI einen Verein für Menschenrechte vor, da diese Rechtsform die grösstmögliche Unabhängigkeit garantiert. Der Verein ist in Liechtenstein eine häufige Gesellschaftsform, die Gründungskosten sind gering und er kann als Körperschaft gemeinnützig sein. Ausserdem ist der Verein eine grundsätzlich demokratische Organisationsform mit gleichen Rechten und Pflichten für alle Mitglieder. Durch die Eintragung des Vereins in das Handelsregister soll Transparenz gewährleistet werden.

Die Grundzüge der Organisation und Finanzierung sowie die Aufgaben des Vereins werden in einem neuen Gesetz über die Rechtsstellung und Aufgaben des Vereins für Menschenrechte geregelt. Die Vereinsstatuten bestimmen das

Nähere. Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich beruflich oder ehrenamtlich für den Schutz und die Förderung von Menschenrechten in Liechtenstein einsetzen. In den Statuten kann bestimmt werden, dass natürliche oder juristische Personen, die dem Verein ohne Beitragspflicht Geld- oder Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringen, als fördernde Mitglieder aufgenommen werden können. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Bei der Wahl des Vorstands soll im Einklang mit den Pariser Prinzipien (siehe Punkt 3.3.1) darauf geachtet werden, dass eine pluralistische Vertretung der an der Förderung und am Schutz der Menschenrechte beteiligten gesellschaftlichen Kräfte sichergestellt werden kann. Der Vorstand ist das strategische Organ des Vereins. Er entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Um die Unabhängigkeit des Vereins zu gewährleisten, soll ein Ausschluss vom Verein nur aus gewichtigen Gründen möglich sein.

Zur Erledigung der operativen Geschäfte unterhält der Verein eine Geschäftsstelle. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem/der vom Vorstand eingesetzten Geschäftsführer/Geschäftsführerin. Vorstand und Geschäftsstelle vertreten den Verein nach Aussen.

Der Verein für Menschenrechte finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen, Beiträgen des Landes, privaten Zuwendungen (Spenden) sowie dem Ertrag eigener Leistungen. Der Beitrag des Landes wird im Rahmen einer Leistungsvereinbarung zwischen der Regierung und dem Verein geregelt.

b) Aufgaben und Befugnisse

Dem neu zu schaffenden Verein soll ein breites Mandat im Bereich der Menschenrechte erteilt werden, wobei es dem Verein überlassen wird, konkrete

Schwerpunkte in der Arbeit zu setzen. Aus heutiger Sicht sollte der Verein vor allem folgende Themenbereiche abdecken: Kinderrechte, Frauenrechte, Behindertenrechte, Rechte älterer Menschen, Migration/Integration, Schutz vor Rassismus und Diskriminierungen.

Die Aufgaben des Vereins für Menschenrechte können wie folgt zusammengefasst werden:

- Beratung von Politik und Gesellschaft;
- Menschenrechtsbildung;
- Untersuchungen zu menschenrechtlichen Themen;
- Behandlung von Beschwerden; sowie
- Förderung des Dialogs und nationale und internationale Zusammenarbeit mit menschenrechtsrelevanten Stellen.

Der Verein für Menschenrechte soll ein kritischer Begleiter und aufmerksamer Wächter der Menschenrechtssituation in Liechtenstein sein. Er muss das Recht haben, allen Fragen des Menschenrechtsschutzes nachzugehen. Er muss sich unmittelbar an die Öffentlichkeit wenden können und somit die Befugnis haben, Stellungnahmen und Empfehlungen abzugeben und zu veröffentlichen.

Die Schaffung einer unabhängigen Menschenrechtsinstitution für Liechtenstein bedeutet jedoch nicht, dass der Staat vollständig von seinen Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechtsförderung befreit wird. Der Staat ist per Gesetz beauftragt, die Gleichstellung von Frau und Mann sowie die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen mit geeigneten Massnahmen zu fördern. Allerdings soll die Behandlung von Diskriminierungsfällen nicht mehr länger in das Aufgabengebiet der staatlichen Stellen fallen und somit dem Verein für Menschenrechte übertragen werden. Der Staat soll zwar weiterhin Anlaufstelle für allgemeine Fragen zur Integration und Chancengleichheit sein, jedoch keine

Einzelfallberatung für Privatpersonen mehr übernehmen. Die Pflege und Förderung der Vernetzung unter den Nichtregierungsorganisationen wird ebenfalls nicht als staatliche Aufgabe betrachtet. Der Verein für Menschenrechte soll daher neu auch als Plattform für das „Frauennetz“ (Vernetzung der Frauenorganisationen in Liechtenstein) sowie für die Vernetzungsgruppe „Sichtwechsel“ (Vernetzungsgruppe für Menschen mit Behinderung und Unterstützungsbedarf) dienen.

3.3.3 Überführung der Ombudsperson für Kinder- und Jugendliche in den Verein für Menschenrechte

Die Ombudsperson für Kinder und Jugendliche (OSKJ) ist Anlauf- und Beschwerdestelle bei Kinder- und Jugendfragen. Sie berät Kinder und Jugendliche sowie auch Erwachsene. Sie überwacht die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention und koordiniert die Vernetzungsgruppe „Kinderlobby Liechtenstein“. Die Ombudsperson ist dem Landtag unterstellt und handelt vertraulich, neutral und unabhängig.

Die Regierung ist der Ansicht, dass durch die Überführung der Aufgaben der OSKJ in einem unabhängigen Verein für Menschenrechte wesentliche Synergien erzielt werden können. Der Verein soll zentrale Anlauf- und Beratungsstelle für Menschen sein, die sich in ihren Grund- und Menschenrechten beeinträchtigt fühlen. Darunter fallen insbesondere die Rechte der Kinder und Jugendlichen. Synergien können dabei nicht nur in Bezug auf die Fallbearbeitung ausgenutzt werden, sondern auch hinsichtlich der Umsetzung von Informatik-Lösungen. Eine Bündelung der Kompetenzen im Bereich der Menschenrechte fördert den Austausch von Fachwissen und ermöglicht eine effektive Vertretung während Ferien- und Krankheitsabwesenheiten.

Die an den Verein übertragenen Aufgaben und Befugnisse richten sich nach dem Kinder- und Jugendgesetz.

Das Landtagspräsidium wurde vorab über das Vorhaben informiert und ist mit der Überführung der OSKJ in den Verein für Menschenrechte einverstanden. Das Vorhaben wird zudem von der OSKJ grundsätzlich begrüsst.

3.3.4 Aufhebung der Kommissionen im Bereich Integration und Chancengleichheit

Die Kommission zur Gleichstellung von Frau und Mann und die Integrationskommission stehen der Regierung vor allem beratend zur Seite. Während die Gleichstellungskommission in der Vergangenheit von den politischen Parteien besetzt war, setzt sich die Integrationskommission aus privaten und öffentlichen Institutionen sowie Ausländervereinigungen zusammen. Die Gleichstellungskommission ist im Jahr 2013 als Protestreaktion auf die fehlende reguläre Nachbesetzung der Stabsstelle für Chancengleichheit zurückgetreten. Die Integrationskommission hat sich in den letzten beiden Jahren je einmal getroffen. Im 2015 hat sie bislang noch nicht getagt.

Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, soll die Politikberatung und die Netzwerkpflege vornehmlich dem Verein für Menschenrechte übertragen werden. Ebenso kann sich die Regierung vorstellen, dass der Verein für Menschenrechte die von der Gleichstellungskommission lancierten Frauenförderungsprogramme, wie etwa der Politiklehrgang für Frauen, und die Koordinierung der Gesprächsrunde der Frauen Landtagsabgeordneten weiterführt. Im Sinne einer Verschlinkung der Verwaltungsstrukturen schlägt die Regierung daher vor, die beiden Kommissionen aufzulösen bzw. den Auftrag der Politikberatung und der Öffentlichkeitsarbeit dem neuen Verein für Menschenrechte zu übertragen.

Die Kommission für Chancengleichheit setzt sich zusammen aus den Leitern und Leiterinnen der mit der Chancengleichheit befassten Amtsstellen (Amt für Auswärtige Angelegenheiten, Ausländer- und Passamt, Schulamt, Landespolizei, Amt für Volkswirtschaft, Amt für Soziale Dienste, Stabsstelle für Chancengleichheit, Regierungssekretär). Hauptaufgabe der Kommission ist die ämterübergreifende Koordinierung von Fragen der Chancengleichheit und die Ausarbeitung von Empfehlungen und Strategien zuhanden der Regierung. Die Kommission war in den letzten Jahren nicht mehr aktiv und soll daher aufgelöst werden. Die Regierung verspricht sich, dass durch die Schaffung des Vereins für Menschenrechte neue Impulse für die Chancengleichheit in Liechtenstein gesetzt werden und die Aufgaben zentral von einer Stelle wahrgenommen werden können.

4. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

4.1 Verfügbare finanzielle Mittel

Insgesamt stehen für die Reorganisation im Bereich Integration und Chancengleichheit und die Schaffung eines Vereins für Menschenrechte rund CHF 620'000 pro Jahr zur Verfügung.

Finanzen im Bereich der Menschenrechte

Budgetposition	Stabsstelle für Chancen- gleichheit	Ombudsstelle Kinder- und Jugendliche	Integration
Gleichberechtigungskommission	15'000		
Gehälter	185'000		
Sozialbeiträge	43'000		
Kanzleiauslagen	6'000		
Reisespesen, Repräsentationen	2'000		
Projekte, Öffentlichkeitsarbeit	200'000		55'000
Finanzhilfen GLG	20'000		
Ombudsstelle für Kinder- und Jugendliche	-	59'000	
TOTAL direkt budgetierte Kosten	471'000	59'000	55'000
Mietkosten *	27'783.00		
IT Infrastruktur Arbeitsplätze à CHF 3'000.--**	9'000	3'000	3'000
TOTAL aller Kosten	507'783	62'000.00	58'000

* gem. Amt für Bau und Infrastruktur

** gem. Amt für Informatik laufende Kosten inkl. Abschreibung/Anschaffung

TOTAL	627'783
--------------	----------------

4.2 Überführung der staatlichen Aufgaben im Bereich Integration und Chancengleichheit in das Amt für Soziale Dienste

4.2.1 Personelle Ressourcen

Bisher wurden bei der Stabsstelle für Chancengleichheit rund 200 Stellenprozente für sämtliche Aufgaben eingesetzt (einschliesslich der temporär eingestellten Aushilfen). Die Leitung der Stabsstelle wurde während den letzten Jahren interimistisch von einem Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin des Ministeriums für Gesellschaft wahrgenommen. Diese Stellenprozente (rund 40%) verbleiben beim Ministerium und können nicht an eine andere Stelle übertragen werden. Der Stabsstelle für Chancengleichheit steht somit insgesamt ein Personalbudget von CHF 185'000 zur Verfügung. Das entspricht ungefähr 170 Stellenprozenten.

Laut Ausländer- und Passamt (APA) wären für die Projektarbeit im Bereich Integration 30-50 Stellenprozente zusätzlich notwendig. Das APA selbst kann jedoch keine personellen Ressourcen zur Verfügung stellen. Es können somit lediglich die Gelder für die Projektarbeit verschoben werden (rund CHF 60'000).

Das Amt für Soziale Dienste (ASD) beschäftigt sich heute schon mit zentralen Themen der Chancengleichheit wie bspw. Kinder- und Jugendfragen, Familienpolitik, soziale Integration der ausländischen Bevölkerung und Teilhabe von behinderten Menschen. Somit können aufgrund von Synergien vom Amt selbst 30 Stellenprozente für die zu überführenden Aufgaben bereitgestellt werden. Dem Amt stehen ausserdem ein Finanz- und Rechtsdienst sowie ein Sekretariat zur Erledigung von administrativen Angelegenheiten zur Verfügung, welche für den zusätzlichen Aufgabenbereich unterstützend zur Seite stehen können.

Die Förderung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen gemäss Behindertengleichstellungsgesetz bleibt vornehmlich die Aufgabe des Büros für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, welches beim Liechtensteiner Behinderten-Verband angesiedelt ist. Im Zuge der neuen Aufgabenverteilung soll darauf geachtet werden, dass Doppelspurigkeiten zwischen ASD und dem Büro vermieden werden. D.h. dass die bisherigen Aufgaben der Stabsstelle für Chancengleichheit im Bereich Behinderung an das Büro ausgelagert werden sollen (hauptsächlich Projekt- und Sensibilisierungsarbeit).

Ausgehend davon, dass das ASD nur einen Teil der Aufgaben der Stabsstelle übernimmt (keine Einzelfallberatung, Auslagerung der Projektarbeit im Bereich Behinderung) und zudem auf vorhandene Ressourcen im Amt zurückgreifen kann, sollen dem ASD 70 Stellenprozente für die zusätzlichen Aufgaben übertragen werden. Zusammen mit den bereits vorhandenen 30 Stellen-

prozenten im Amt würden somit dem ASD für den Bereich Integration und Chancengleichheit insgesamt 100 Stellenprozente zur Verfügung stehen.

4.2.2 Finanzielle Mittel

Von den gesamthaft CHF 620'000 werden dem Amt für Soziale Dienste CHF 280'000 übertragen.

Position	Budget
Gehälter inkl. Sozialausgaben	CHF 100'000
Kanzleiauslagen/Reisespesen	CHF 10'000
Finanzhilfen Gleichstellungsgesetz	CHF 20'000
Projekte / Öffentlichkeitsarbeit	CHF 150'000

Die Finanzhilfen zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann sind im Gleichstellungsgesetz geregelt. Sie sollen weiterhin in der Höhe von CHF 20'000 für Förderprogramme und private Beratungsstellen gewährt werden.

Zusätzlich zu den bereits im ASD budgetierten Projektgeldern sollen Finanzmittel in der Höhe von CHF 150'000 für Projekte und Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Integration und Chancengleichheit bereitgestellt werden.

4.3 Schaffung eines Vereins für Menschenrechte

Von den gesamthaft rund CHF 620'000 sollen dem neuen Verein jährlich rund CHF 340'000 zur Verfügung stehen. Die finanziellen Mittel werden mittels Leistungsvereinbarung zwischen der Regierung und dem Verein für Menschenrechte bereitgestellt. Zusätzlich zu den staatlichen Fördermitteln kann sich der Verein über Mitgliederbeiträge und private Zuwendungen (Spenden) finanzieren. Im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Menschenrechtsstelle wird

es dem Verein überlassen, im Rahmen der bereitgestellten Finanzmittel zu entscheiden, wieviel Personalaufwand für die Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben erforderlich ist.

4.4 Gesetzesänderungen

Für die Überführung der staatlichen Aufgaben im Bereich der Integration und Chancengleichheit in das Amt für Soziale Dienste müssen die Zuständigkeiten bzw. Aufgaben im Gleichstellungsgesetz (GLG) sowie im Ausländergesetz (AuG) abgeändert werden.

Analog dem Vereinssachwaltergesetz (VSG) soll ein neues Gesetz über die Rechtsstellung und Aufgaben des Vereins für Menschenrechte soll die Aufgaben, Organisation und die Finanzierung der neuen Menschenrechtsinstitution in Liechtenstein regeln. Die gesetzliche Verankerung ist eine Grundvoraussetzung der Pariser Prinzipien der UNO. Modalitäten der Vereinsmitgliedschaft und -organisation sind in den Vereinsstatuten festzulegen.

Die Überführung der Aufgaben der Ombudsperson für Kinder und Jugendliche an den Verein für Menschenrechte bedingt eine Änderung des Kinder- und Jugendgesetzes (KJG).

5. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

5.1 Gleichstellungsgesetz

Art. 18 (Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann)

Artikel 18 regelt die Aufgaben der Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann. Er ist aufzuheben, da die Aufgaben der Gleichstellungskommission an den Verein für Menschenrechte übertragen werden. Die Aufgaben werden in Art.

2 des Gesetzes über die Rechtsstellung und Aufgaben des Vereins für Menschenrechte aufgeführt.

Art. 19 (Amt für Soziale Dienste)

Artikel 19 regelt bis anhin die Aufgaben der Stabsstelle für Chancengleichheit im Bereich der Gleichstellung von Frau und Mann. Neu werden die staatlichen Aufgaben des Gleichstellungsgesetzes vom Amt für Soziale Dienste und die unabhängigen Aufgaben vom Verein für Menschenrechte übernommen. Das Amt für Soziale Dienste ist somit die neue staatliche Fachstelle für Fragen der Gleichstellung, während der Verein für Menschenrechte insbesondere für die Einzelfallberatung und Unterstützung von Diskriminierungsopfern zuständig ist.

5.2 Ausländergesetz

Art. 43 (Finanzielle Beiträge)

In Abs. 2 von Artikel 43 werden Integrationsprojekte aufgeführt, die vom Land finanziell unterstützt werden. Neben Projekten, die dem Erlernen der deutschen Sprache sowie dem Erwerb von Grundkenntnissen der Rechtsordnung und des staatlichen Aufbaus dienen (Bst. a) sollen weitere Integrationsmassnahmen wie Projekte und Veranstaltungen zur Förderung der sozialen und beruflichen Integration von Ausländern (Bst. b) sowie die Beratung und Information von Ausländern über integrationsfördernde Massnahmen (Bst. c) namentlich aufgeführt werden. Das Ausländer- und Passamt wird weiterhin für die Ausrichtung der Sprachkurse und der Staatskundeprüfungen zuständig sein (Bst. a). Das Amt für Soziale Dienste wird neu finanzielle Beiträge für die anderen Integrationsmassnahmen (Bst. b und c) ausrichten. Die entsprechenden Zuständigkeiten werden in Art. 67 des Gesetzes neu festgelegt.

Art. 44 (Information)

Neu ist das Amt für Soziale Dienste die Anlauf- und Informationsstelle bei Fragen der Integration.

Art. 45 (Koordination der Integration)

In Artikel 45 Abs. 2 wird neu dem Amt für Soziale Dienste die Koordination der Massnahmen im Bereich der Integration übertragen. Es soll im Speziellen die ämterübergreifende Information und die Massnahmen zu Fragen der Integration koordinieren.

Art. 46 (Kommission für Integrationsfragen)

Die Integrationskommission wird aufgelöst. Die Aufgaben der Integrationskommission sollen neu dem Verein für Menschenrechte übertragen werden. Zu den Aufgaben des Vereins gehört die Einzelfallberatung sowie Behörden und Privaten geeignete Massnahmen zu menschenrechtsrelevanten Themen vorzuschlagen.

Art. 67 (Zuständigkeiten)

Neu wird festgelegt, dass dem Amt für Soziale Dienste die Ausrichtung von finanziellen Beiträgen für Projekte zur Förderung der Integration mit Ausnahme der Sprachkurse und Staatskundeprüfungen obliegt. Entsprechende Anpassungen sind in der Ausländer-Integrations-Verordnung (AIV; LGBI. 2008 Nr. 316) vorzunehmen.

5.3 Kinder – und Jugendgesetz

Art 96 (Einrichtung und Aufgaben)

Neu ist in Art. 96 Abs. 1 festgelegt, dass die Ombudsperson für Kinder und Jugendliche beim Verein für Menschenrechte eingerichtet wird. Die Aufgaben und Rechte (Auskunft- und Akteneinsichtsrecht) der Ombudsperson bleiben unverändert.

Art. 97 (Bestellung und Abberufung)

Neu ist nicht mehr der Landtag, sondern der Verein für Menschenrechte für die Bestellung der Ombudsperson im Kinder- und Jugendbereich verantwortlich. Wie bis anhin hat der Bestellung eine öffentliche Ausschreibung voranzugehen. Abs. 2 betreffend Auswahlverfahren durch die Landtagskommission ist aufzuheben. Die übrigen Bestimmungen betreffend Bestellung (Unvereinbarkeitsregelungen) und Abberufung bei gewichtigen Umständen bleiben unverändert.

5.4 Gesetz über die Rechtsstellung und Aufgaben des Vereins für Menschenrechte

Im Sinne der Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen sollen die Rechtsstellung und Aufgaben der nationalen Menschenrechtsinstitution im Gesetz verankert werden. Nähere Bestimmungen werden in den Statuten geregelt.

Art. 1 (Rechtsstellung)

In Art. 1 wird festgelegt, dass der eingetragene Verein für Menschenrechte die unabhängige Menschenrechtsinstitution des Fürstentums Liechtenstein im Sinne der Pariser Prinzipien ist. Zugleich soll der Verein die Funktion der Ombudsperson für Kinder und Jugendliche übernehmen. Die Aufgaben der Ombudsperson sind in Art. 96 Kinder- und Jugendgesetz geregelt.

Art. 2 (Zweck und Aufgaben)

Zweck des Vereins ist der Schutz und die Förderung der Menschenrechte in Liechtenstein. Abs. 2 enthält die zentralen Aufgaben der Menschenrechtsinstitution in Liechtenstein. Der Aufgabenkatalog ist nicht abschliessend („insbesondere“). Weitere Aufgaben können sich aus nationalem Recht oder völkerrechtlichen Verträgen ergeben. Neben klassischen Ombudsfunktionen erstreckt sich das Tätigkeitsgebiet des Vereins für Menschenrechte vor allem auf die Politikberatung und die menschenrechtsrelevante Öffentlichkeitsarbeit. Der Verein soll mit internationalen Menschenrechtsgremien kooperieren und mit nichtstaatlichen Organisationen (NGO's) Beziehungen aufbauen können. Auf diese Weise fungiert der Verein als Brücke zwischen internationaler und nationaler Ebene sowie zwischen Staat und Zivilgesellschaft.

Der Verein legt dem Landtag jährlich einen Bericht über die Arbeit der Institution sowie die Entwicklung der Menschenrechtssituation in Liechtenstein vor.

Art. 3 (Unabhängigkeit)

Der Verein für Menschenrechte handelt unabhängig von Vorgaben und Weisungen der Regierung oder anderen öffentlichen und privaten Stellen in eigener Initiative oder auf Ersuchen der Regierung oder des Landtags unter eigenverantwortlichem Einsatz seiner Ressourcen.

Art. 4 (Finanzierung)

In Artikel 4 wird die Finanzierung des Vereins geregelt. Der Verein für Menschenrechte soll überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden. Der Verein muss finanziell unabhängig sein, d.h. er muss einen eigenen Posten im Staatshaushalt haben und über den Einsatz der Mittel selbst entscheiden

können. Das Gesetz sieht ausserdem Mitgliederbeiträge, private Zuwendungen (Spenden) und Erträge aus eigenen Leistungen als zusätzliche Finanzierungsquellen vor.

Art. 5 (Organe)

Artikel 5 regelt die Organe des Vereins. Diese entsprechen den Vorgaben des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts. Als zusätzliches Organ wird die Geschäftsstelle vorgesehen.

Art. 6 (Mitgliedschaft)

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die sich beruflich oder ehrenamtlich für den Schutz und die Förderung von Menschenrechten einsetzen. Die Mitgliedschaft muss in den Statuten so geregelt sein, dass den Pariser Prinzipien Rechnung getragen wird. Die Zusammensetzung der Mitgliederversammlung soll daher möglichst vielfältig sein und die Mitglieder in ordentliche und fördernde Mitglieder eingeteilt werden.

Art. 7 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins für Menschenrechte. Dies folgt bereits aus Art. 249 des Personen- und Gesellschaftsrechts.

Juristische Personen werden als Mitglied durch einen von diesen benannten Bevollmächtigten vertreten.

Art. 8 (Vorstand)

Der Vorstand ist nach Art. 251 Personen- und Gesellschaftsrecht erforderlich. Der ehrenamtliche Vorstand besteht aus einem Präsidenten/einer Präsidentin, einem Vizepräsidenten/einer Vizepräsidentin sowie mindestens drei weiteren

Mitgliedern. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung bestellt. Die Auswahl der Mitglieder des Vorstands soll mit Blick auf die Aufgaben des Vereins getroffen werden und eine pluralistische Vertretung der an der Förderung und am Schutz der Menschenrechte beteiligten gesellschaftlichen Kräfte sicherstellen.

Art. 9 (Geschäftsstelle)

Zur Erledigung der Vereinsgeschäfte wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die unter der Aufsicht des Vorstands arbeitet. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin leitet die Geschäftsstelle. Sie oder er wird vom Vorstand bestellt. Der Bestellung hat eine öffentliche Ausschreibung voranzugehen. Bei der Bestellung der Geschäftsleitung ist auf fachliche Kompetenz in Menschenrechtsfragen zu achten. Der Vorstand erstellt das entsprechende Stellenprofil.

Art. 10 (Revisionsstelle)

Artikel 10 regelt die Aufgaben und Bestellung der Revisionsstelle.

Art. 12 (Gründung und Auflösung des Vereins)

Artikel 12 bestimmt, dass die Regierung die notwendigen Vorkehrungen treffen muss, um den Verein zu gründen. Darunter fallen vor allem organisatorische und finanzielle Massnahmen. Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen der Regierung zur Verwaltung überlassen. Die Regierung erhält den Auftrag, einen neuen Verein auf der Grundlage dieses Gesetzes zu bilden.

Art. 13 (Inkrafttreten)

Artikel 13 regelt das Datum des Inkrafttretens. Dieses wird in der zweiten Lesung des Landtags festgelegt.

6. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT UND INTERNATIONALE ANERKENNUNG

Die Vorlage ist mit der Verfassung und mit völkerrechtlichen Verträgen, die Liechtenstein abgeschlossen hat, vereinbar. Durch die Schaffung einer unabhängigen Menschenrechtsinstitution in Liechtenstein kommt die Regierung ihrer internationalen Verantwortung nach.

Die Regierung schafft mit dieser Vorlage die Voraussetzungen für eine internationale Anerkennung der liechtensteinischen Menschenrechtsinstitution gemäss Pariser Prinzipien (siehe Punkt 3.3.1). Es ist dem Verein für Menschenrechte überlassen, nach erfolgter Geschäftstätigkeit einen entsprechenden Antrag beim Dachverband der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen, dem „International Coordinating Committee“ (ICC), einzureichen.

7. REGIERUNGSVORLAGEN

7.1 Gleichstellungsgesetz

Gesetz

vom 10. März 1999

über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GLG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

Art. 18

Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann

Aufgehoben

Art. 19

Amt für Soziale Dienste

1) Das Amt für Soziale Dienste fördert die Gleichstellung von Frau und Mann in allen Lebensbereichen. Es setzt sich für die rechtliche und faktische Gleichstellung ein.

2) Zu diesem Zweck nimmt es namentlich folgende Aufgaben wahr:

- a) es berät die Behörden und Private;
- b) es informiert die Öffentlichkeit;

- c) es führt Untersuchungen durch und empfiehlt Behörden und Privaten geeignete Massnahmen;
- d) es wirkt bei der Ausarbeitung von Erlassen des Landes mit, soweit diese für die Gleichstellung von Bedeutung sind;
- e) es kann sich an Projekten beteiligen;
- f) es prüft die Gesuche um Förderungshilfen nach den Art. 16 und 17 und überwacht die Durchführung der Förderungsprogramme.
- g) es fördert den Dialog und die nationale und internationale Zusammenarbeit mit gleichstellungsrelevanten Stellen.

7.2 Ausländergesetz

Gesetz

vom 17. September 2008

über die Ausländer (Ausländergesetz; AuG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

Art. 43

Finanzielle Beiträge

1) *unverändert*

2) Mit den finanziellen Beiträgen werden insbesondere unterstützt:

- a) Projekte, die dem Erlernen der deutschen Sprache sowie dem Erwerb von Grundkenntnissen der Rechtsordnung und des staatlichen Aufbaus dienen;
- b) Projekte und Veranstaltungen zur Förderung der sozialen und beruflichen Integration von Ausländern;
- c) Beratung und Information von Ausländern über integrationsfördernde Massnahmen.

3) *unverändert*

Art. 44

Information

1) *unverändert*

2) Das Amt für Soziale Dienste berät Private und Behörden in Fragen der Integration.

Art. 45

Koordination der Integration

1) *unverändert*

2) Das Amt für Soziale Dienste koordiniert die Massnahmen zur Integration.

Art. 46

Kommission für Integrationsfragen

Aufgehoben

Art. 67

Zuständigkeiten

1) *unverändert*

2) Dem Ausländer- und Passamt obliegt:

a-e) *unverändert*

f) die Ausrichtung von finanziellen Beiträgen für Projekte zur Förderung der Integration nach Art. 43 Abs. 2 Bst. a;

g-h) unverändert

3-4) unverändert

5) Dem Amt für Soziale Dienste obliegt die Ausrichtung von finanziellen Beiträgen für Projekte zur Förderung der Integration mit Ausnahme der Projekte nach Art. 43 Abs. 2 Bst. a.

7.3 Kinder- und Jugendgesetz

Kinder- und Jugendgesetz (KJG)

vom 10. Dezember 2008

VI. Ombudsperson für Kinder und Jugendliche

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

Art. 96

Einrichtung und Aufgaben

1) Die Ombudsperson ist eine weisungsunabhängige, allgemein zugängliche Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in Kinder- und Jugendangelegenheiten. Sie ist verpflichtet, Anliegen dieser Personen anzuhören und Anregungen und Beschwerden entgegenzunehmen. Die Ombudsperson für Kinder und Jugendliche ist beim Verein für Menschenrechte eingerichtet.

2) *unverändert*

Art. 97

Bestellung und Abberufung

1) Der Verein für Menschenrechte bestellt eine in persönlicher und fachlicher Hinsicht geeignete Person als Ombudsperson für Kinder und Jugendliche. Der Bestellung hat eine öffentliche Ausschreibung voranzugehen.

2) *aufgehoben*

3) *unverändert*

4) Die Ombudsperson ist vom Verein für Menschenrechte vorzeitig abuberufen, wenn gewichtige Umstände eintreten, die sie für dieses Amt nicht mehr geeignet erscheinen lassen.

**7.4 Gesetz über die Rechtsstellung und Aufgaben des Vereins für
Menschenrechte**

Gesetz

vom ...

**über die Rechtsstellung und Aufgaben des Vereins für
Menschenrechte (VfMRG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

Art. 1

Rechtsstellung

1) Der eingetragene Verein für Menschenrechte ist die unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution des Fürstentums Liechtenstein im Sinne der Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1993 (Anlage der Entschliessung der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1993, U.N. Doc. A/Res/48/134).

2) Der Verein für Menschenrechte hat zugleich die Funktion der Ombudsperson für Kinder und Jugendliche gemäss Art. 96 Kinder- und Jugendgesetz (LGBI. 2009 Nr. 29).

Art. 2

Zweck und Aufgaben

1) Zweck des Vereins ist der Schutz und die Förderung der Menschenrechte in Liechtenstein.

2) Zu diesem Zweck nimmt der Verein insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) er berät die Behörden und Private in Menschenrechtsfragen;
- b) er unterstützt Opfer von Menschenrechtsverletzungen;
- c) er informiert die Öffentlichkeit über die Menschenrechtslage im In- und Ausland;
- d) er führt Untersuchungen durch und empfiehlt Behörden und Privaten geeignete Massnahmen;
- e) er gibt Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen und zur Ratifikation internationaler Übereinkommen ab, soweit diese für die Menschenrechte von Bedeutung sind;
- f) er fördert den Dialog und die nationale und internationale Zusammenarbeit mit menschenrechtsrelevanten Stellen.

3) Der Verein für Menschenrechte nimmt daneben die Aufgaben der Ombudsperson für Kinder und Jugendliche gemäss Art. 96 Abs. 2 Kinder- und Jugendgesetz wahr.

4) Der Verein für Menschenrechte legt dem Landtag jährlich einen Bericht über die Arbeit der Institution sowie die Entwicklung der Menschenrechtssituation in Liechtenstein vor.

Art. 3

Unabhängigkeit

Der Verein ist in der Erfüllung seiner Aufgaben unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Er entscheidet über den Einsatz der finanziellen Mittel eigenverantwortlich.

Art. 4

Finanzierung

Die Einkünfte des Vereins sind:

- a) Beiträge des Landes gemäss Leistungsvereinbarung;
- b) Mitgliederbeiträge;
- c) private Zuwendungen;
- d) Erträge aus eigenen Leistungen.

Art. 5

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Geschäftsstelle;
- d) die Revisionsstelle.

Art. 6

Mitgliedschaft

1) Mitglieder des Vereins sind natürliche und juristische Personen, die sich beruflich oder ehrenamtlich für den Schutz und die Förderung von Menschenrechten einsetzen.

2) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Die Ablehnung eines Antrages auf Mitgliedschaft darf nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, z.B. wegen Unvereinbarkeit mit den Zielsetzungen der Pariser Prinzipien. Das nähere Verfahren wird in den Statuten geregelt.

3) In den Statuten kann bestimmt werden, dass natürliche oder juristische Personen, die für den Verein für Menschenrechte ohne feste Beitragspflicht Geld- oder Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringen, als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

4) In den Statuten muss bestimmt werden:

1. der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss ordentlicher und fördernder Mitglieder,
2. die Aufnahme eines Mitgliedes durch den Vorstand wird von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt; bei Nichtbestätigung endet die Mitgliedschaft.

Art. 7

Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung berät über die Leitlinien der Arbeit des Vereins und verfolgt dessen Aktivität im Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben und die Pariser Prinzipien.

2) Juristische Personen werden als Mitglied durch einen von diesen benannten Bevollmächtigten vertreten.

3) Nähere Bestimmungen zur Durchführung der Mitgliederversammlung werden in den Statuten geregelt.

Art. 8

Vorstand

1) Der ehrenamtliche Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin sowie mindestens drei Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung bestellt den Vorstand für die Dauer von vier Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.

2) Die Auswahl der Mitglieder des Vorstands soll mit Blick auf die Aufgaben des Vereins getroffen werden und eine pluralistische Vertretung der an der Förderung und am Schutz der Menschenrechte beteiligten gesellschaftlichen Kräfte sicherstellen.

Art. 9

Geschäftsstelle

1) Der Verein unterhält eine ständige Geschäftsstelle, die unter der Aufsicht des Vorstands arbeitet. Die Geschäftsstelle wird von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer geleitet. Ihr oder ihm obliegt die operative Geschäftsführung für die Tätigkeit des Vereins.

2) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin wird vom Vorstand bestellt. Der Bestellung hat eine öffentliche Ausschreibung voranzugehen.

Art. 10

Revisionsstelle

1) Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung und die Bilanz zu prüfen und dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung über ihren Befund einen schriftlichen Bericht zu erstellen.

2) Die Mitglieder der Revisionsstelle werden von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von vier Jahren bestimmt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 11

Gründung und Auflösung des Vereins

1) Die Regierung trifft unter Einbezug der menschenrechtsrelevanten Stellen im Land die notwendigen Vorkehrungen, um den Verein zu gründen.

2) Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vereinsvermögen der Regierung zur Verwaltung überlassen, bis sich wieder ein neuer Verein auf der Grundlage dieses Gesetzes gebildet hat.

Art. 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am xx.xx.xxxx in Kraft.